



1. Öffentliche Bekanntmachung zum Flurbereinungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A 14
2. Bekanntmachung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses
3. Bekanntmachung zur Abgabe von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände

4. Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu den Wahlen
5. Impressum

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstr. 17 - 19
39164 Wanzleben
Az. 15.1-611B1.14 -27SDL702


Wanzleben, 15.12.2018

Wahlerenamt bedarf eines wichtigen Grundes (§ 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 KVG LSA).

Wolmirstedt, 09.01.2019

Flurbereinigung: Lüderitz-Forst BAB A14
Landkreis: Stendal und Börde
Verfahrens-Nr.: 611-27SDL702

D. Illgas
Gemeindevwahlleiter

- Öffentliche Bekanntmachung -

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A14

Durch den Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 1.6.2017 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Ottersburg, Flur 4, Flurstück 41, 42, 43/3, 59/3, 59/4, 60/2, 60/3, 60/4, 61/1, 61/2

Gemarkung Ottersburg, Flur 5, Flurstück 1
Gemarkung Windberge, Flur 9, Flurstück 92

Und durch den Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 15.1.2018 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Colbitz, Flur 1, Flurstück 37/1, 36, 43, 47/1, 48/1, 48/2, 50/2, 50/3, 52, 53, 54, 161/37, 165/49, 181/35, 183/32,

Gemarkung Colbitz, Flur 6, Flurstück 2/3
Gemarkung Colbitz, Flur 27, Flurstück 2/19, 2/20, 2/22

Und durch den Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 15.12.2018 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Schernebeck, Flur 8, Flurstück 59/2, 93, 111, 121,
Gemarkung Colbitz, Flur 27, Flurstück 2/5

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG). Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag

Fey

Stadt Wolmirstedt
Gemeindevwahlleiter

Bekanntmachung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Wolmirstedt zu den Wahlen der kommunalen Vertretungen in der Stadt Wolmirstedt am 26.05.2019

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338, 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S 314) wird für die Wahl zu den kommunalen Vertretungen der Stadt Wolmirstedt am 26.05.2019 ein Gemeindevwahlausschuss gewählt.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Gemeindevwahlleiter als Vorsitzenden sowie vier Beisitzern und jeweils einer/m Stellvertreter/in, die vom Gemeindevwahlleiter berufen werden.

Bei der Bestellung der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Stadtrat der Stadt Wolmirstedt erhalten haben.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir bis zum **28.02.2019** wahlberechtigte Bürger für die Berufung als Beisitzer sowie deren Stellvertreter vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen.

Stadt Wolmirstedt
Wahlbüro
August-Bebel-Str. 25
39326 Wolmirstedt

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer aus den Reihen der Wahlberechtigten oder Behördenbedienstete der Stadt Wolmirstedt berufen.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig (§ 13 Abs. 1 KWG LSA) und sollen Wahlberechtigte des Wahlgebietes oder Behördenbedienstete der Stadt Wolmirstedt (§ 10 Abs. 1a KWG LSA) sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlerenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 3 KWG LSA).

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlerenamtes oder das Ausscheiden aus einem

Stadt Wolmirstedt
Gemeindevwahlleiter

Bekanntmachung zur Benennung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände zu den Wahlen der kommunalen Vertretungen in der Stadt Wolmirstedt am 26.05.2019

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) i. V. m. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338, 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S 314) werden für die Stadt Wolmirstedt Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gebildet. Jeder Wahlvorstand besteht aus einem Wahlvorsteher und 8 Beisitzern, die vom Gemeindevwahlleiter berufen werden. Die Wahlvorstände sind für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 und für die gleichzeitig stattfindende Europawahl zu bestellen.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen die Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Parteien und Wählergruppen sind aufgefordert bis zum **28.02.2019** Vorschläge zur Berufung von Beisitzern für die Wahlvorstände zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:

Stadt Wolmirstedt
Wahlbüro
August-Bebel-Str. 25
39326 Wolmirstedt

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werden die Beisitzer aus den Reihen der Wahlberechtigten des Wahlgebietes oder Behördenbedienstete der Stadt Wolmirstedt berufen.

Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig (§ 13 Abs. 1 KWG LSA) und sollen Wahlberechtigte des Wahlgebietes oder Behördenbedienstete der Stadt Wolmirstedt sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlerenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 3 KWG LSA).

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlerenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlerenamt bedarf eines wichtigen Grundes (§ 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 KVG LSA).

Wolmirstedt, 09.01.2019

D. Illgas
Gemeindevwahlleiter




Stadt Wolmirstedt
Gemeindevwahlleiter

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu den Wahlen der kommunalen Vertretungen in der Stadt Wolmirstedt am 26.05.2019

Für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 ist auf Grund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338, 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S 314) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt zu geben:

1. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter und Höchstzahl der Bewerbungen

Kommunalvertretung	Anzahl der Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag
Stadtrat Wolmirstedt	28	33
Ortschaftsrat Elbeu	5	10
Ortschaftsrat Mose	5	10
Ortschaftsrat Farsleben	7	12
Ortschaftsrat Glindenberg	9	14

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet ist ein Wahlbereich gebildet worden.

3. Unterstützungserklärungen für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für

Die Stadtratswahl muss von mindestens 100
die Ortschaftsratswahl in Elbeu muss von mindestens 9
die Ortschaftsratswahl in Farsleben muss von mindestens 9
die Ortschaftsratswahl in Glindenberg muss von mindestens 12
die Ortschaftsratswahl in Mose muss von mindestens 3

der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem 18.03.2019, 18.00 Uhr abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift, auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans bzw. des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe. Für Einzelbewerber ist in diesem Falle die eigene Unterschrift ausreichend.

Wahl zum	Partei	Wählergruppe/ Einzelbewerber
Stadtrat Wolmirstedt	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
	Alternative für Deutschland	AfD
	DIE LINKE	DIE LINKE
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
Ortschaftsrat Elbeu	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
	Alternative für Deutschland	AfD
	DIE LINKE	DIE LINKE
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
Ortschaftsrat Farsleben	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
	Alternative für Deutschland	AfD
	DIE LINKE	DIE LINKE
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
Ortschaftsrat Glindenberg	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
	Alternative für Deutschland	AfD
	DIE LINKE	DIE LINKE
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
Ortschaftsrat Mose	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
	Alternative für Deutschland	AfD
	DIE LINKE	DIE LINKE
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages (03.07.2018) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens eine/n Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens eine/n im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (18.02.2019) ihre Beteiligung an der Wahl der Landeswahlleiterin angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieigenschaft hat die Befreiung von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften zur Folge.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 der KWO LSA eingereicht werden. Er muss die in § 31 Abs. 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien einer/s Bewerbers/in, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und ggf. deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten. Die Namen der Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Name und die Anschrift der Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter sollen enthalten sein. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter, einen Bewerber zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlage gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA beizufügen:

1. Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in zur Aufstellung nach dem Muster der Anlage 8a KWO LSA, sowie die Erklärung, dass er/sie beim Wahlvorschlag für die kommunalen Vertretungen (Stadtrat der Stadt Wolmirstedt und Ortschaftsräte) keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/in zugestimmt hat;
2. Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/innen anderer Mitgliedsstaaten, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; diese ist gegenüber dem Gemeindevwahlleiter abzugeben nach dem Muster der Anlage 8a KWO LSA;
3. Wahlbarkeitsbescheinigung nach dem Muster Anlage 9 KWO LSA;
4. Für jede/n Bewerber/in, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle eines Wahlerfolges aus dem Amts- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster Anlage 9a KWO LSA;
5. Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber);
6. Für jede/n Bewerber/in der/die der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft;
7. Für jede/n Bewerber/in, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er/sie parteilos ist.

Zum weiteren Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl der kommunalen Vertretungen (Stadtrat der Stadt Wolmirstedt und Ortschaftsräte) verweise ich auf §§ 21 ff KWG LSA und §§ 30 ff KWO LSA.

4. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am **Montag, 18.03.2019, 18.00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl).

Die Wahlvorschläge sind auf dem Postweg unter der Adresse

Stadt Wolmirstedt
Wahlbüro
August-Bebel-Str. 25
39326 Wolmirstedt

oder persönlich bei der o.g. Adresse einzureichen.

Wolmirstedt, 09.01.2019

D. Illgas
Gemeindevwahlleiter




Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:
Bürgermeisterin Marlies Cassuhn
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den **General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt**
Redaktion: Stadt Wolmirstedt